

LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan "Ortskern Riemsloh – 3. Änderung"

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Inkl. ARTENSCHUTZBEITRAG

Projektnummer: 216113 Datum: 2017-05-02



- Umweltbericht

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	
	sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	9
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	9
2.1	Untersuchungsmethodik	9
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	11
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	12
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (ge	
	§ 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	
	3.1.1 Biotoptypen	
	3.1.2 Biologische Vielfalt (Biodiversität)	
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)	
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)	
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	19
4	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORI	
4.1	Auswirkungsprognose	
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	
5	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	26
6	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	26
7	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DE	
	ANGABEN	27
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	27
9	ANHANG	29
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	29
9.2	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	30
	9.2.1 Eingriffsflächenwert	
	9.2.2 Planungswert	
	9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	
9.3	9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	
9. 3	9.3.1 Rechtliche Grundlagen	
	9.3.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Wirkfaktoren	
	9.3.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur	
	Vorhabenrealisierung	46

	9.3.4	Zusammenfassung – Notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	49
9.4	Bestar	ndsplan5	50

Wallenhorst, 2017-05-02

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. Böhm

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc. Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann Wallenhorst, 2017-05-02

Proj.-Nr.: 216113

Ingenieure ◆ Landschaftsarchitekten ◆ Stadtplaner Telefon (0 54 07) 8 80-0 ◆ Telefax (0 54 07) 8 80-88 Marie-Curie-Straße 4a ◆ 49134 Wallenhorst

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

h t t p : // w w w . i n g e n i e u r p l a n u n g . d e

Beratende Ingenieure - Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Bebauungsplan Ortskern Riemsloh wurde im Jahr 1981 aufgestellt und am 30.01.1982 rechtsverbindlich. Im Rahmen der Genehmigung der Satzung durch die übergeordnete Behörde wurden im Süd-Osten des Geltungsbereichs Flächen im Radius um einen landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund der Geruchsimmissionen durch Schweinehaltung aus dem Bebauungsplan herausgenommen.

Mittlerweile wurde der Betrieb aufgegeben und die Immissionen durch die Landwirtschaft bestehen nicht mehr. Weiterhin werden immer häufiger Anfragen bezüglich einer weiteren, verdichteten oder neuen Bebauung in diesem Bereich an die Stadt Melle gerichtet.

Aus diesem Grund sollen nun vor allem die zuvor aus der Genehmigung herausgenommenen Flächen im Rahmen dieser Bauleitplanung überarbeitet werden. Ziel ist, zum einen die Verdichtung der bestehenden und bereits bebauten Grundstücke zu ermöglichen, zum anderen sollen unbebaute Grundstücke noch einmal überplant werden, um sie einer Nutzung zuzuführen. Insbesondere in den zentralen Bereichen des Ortskerns Riemsloh ist eine Verdichtung in Zeiten des demographischen Wandels aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und wünschenswert. Aus diesem Grund fand im Jahr 2015, initiiert durch den Stadtteil selbst und gefördert im Rahmen des "Zukunftsfonds Ortskernentwicklung" durch den Landkreis Osnabrück und die Stadt Melle, eine PlanerWerkstatt zur Erstellung eines Masterplanes "Riemsloh für Jung und Alt" statt. Folglich ist es nicht nur eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung, vielmehr möchten die Bürger Riemslohs selbst Ihr Stadtteilzentrum erhalten.

Im Rahmen dieser Planung soll der bereits über 30 Jahre alte Bebauungsplan den derzeitigen und zukünftigen Nutzungsansprüchen angepasst werden, um eine Nachverdichtung und damit eine flächenschonende Entwicklung auch im Sinne des Baugesetzbuches zu erreichen.

So sollen vor allem die Baugrenzen und Baulinien überarbeitet werden. In Teilen ist sicher auch die Anpassung der Art der Nutzung gemäß der Baunutzungsverordnung angezeigt, da sich Gebiete über die Jahrzehnte anders entwickelt haben, als es die Bauleitplanung vorgesehen hat.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden

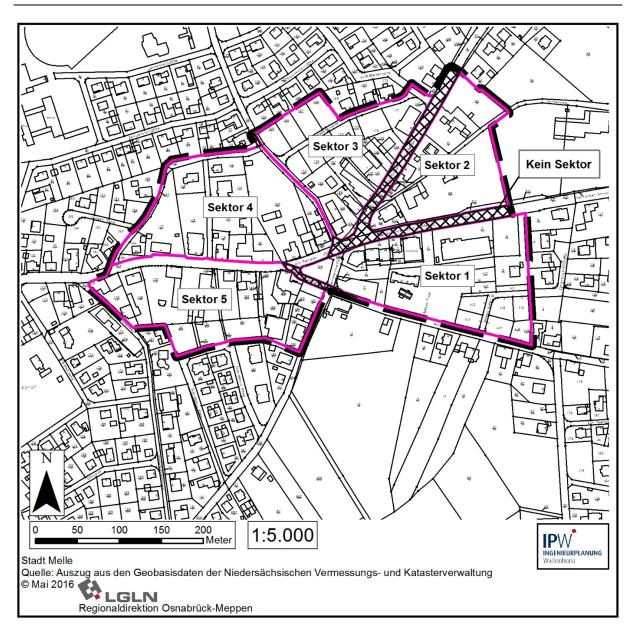
(§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans "Ortskern Riemsloh" sind folgende Nutzungen vorgesehen:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 114.122 m²
Allgemeines Wohngebiet	35.857 m²
Mischgebiet	53.825 m²
Gemeinbedarfsfläche	3.166 m²
Straßenverkehrsfläche	19.742 m²
Grünfläche	1.532 m ²

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Ziel der Änderung ist die Schaffung zusätzlicher Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Ortskerns von Riemsloh. Um die mit der vorliegenden Planung erfolgenden Änderungen (bestehendes Baurecht, zukünftig mögliche Versiegelung) innerhalb des Geltungsbereiches besser darzustellen, ist das Plangebiet in mehrere städtebaulich Sektoren unterteilt worden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden fünf Sektoren festgelegt. Eine kleinere Teilfläche des Geltungsbereiches ist keinem der Sektoren zugeordnet. Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die abgegrenzten Sektoren.



Zur Darstellung der zu erwartenden Änderungen hinsichtlich der Flächennutzung innerhalb des Plangebietes werden für die einzelnen Sektoren die bisherigen und zukünftig geplanten Festsetzungen und Grundflächenzahlen einander gegenübergestellt.

Sektor	Bebauungsplan "C Riemsloh" Ursprun		Bebauungsplan "Ortskern Riemsloh" 3. Änderung *²		
Serioi	Flächennutzung	Grundflä- chenzahl	Flächennutzung	Grundflä- chenzahl	
	Mischgebiet	0,4	Mischgebiet	0,6	
Sektor 1	Flächen für den Ge- meinbedarf	0,4	Flächen für den Ge- meinbedarf	0,6	
	Straßenverkehrsfläche		Straßenverkehrsfläche		

Sektor	<u> </u>	Bebauungsplan "Ortskern Riemsloh" Ursprungsplan *1		rtskern rung *²
Serioi	Flächennutzung	Grundflä- chenzahl	Flächennutzung	Grundflä- chenzahl
	Parkplatz		Verkehrsfläche beson- derer Zweckbestimmung	
	Öffentliche Grünfläche	1	Allgemeines Wohngebiet	0,4
	Mischgebiet	0,4	Mischgebiet	0,6
	Straßenverkehrsfläche		Straßenverkehrsfläche	
Sektor 2			Verkehrsfläche beson- derer Zweckbestimmung	
			Allgemeines Wohnge- biet	0,4
			Private Grünfläche	
	Mischgebiet	0,4	Mischgebiet	
Sektor 3	Allgemeines Wohnge- biet	0,4	Allgemeines Wohngebiet	
OCKIOI O	Straßenverkehrsfläche		Straßenverkehrsfläche	
			Fläche für Versorgungs- anlagen	
Mischgebiet 0,4		Mischgebiet	0,4	
	Allgemeines Wohnge- biet	0,4	Mischgebiet	0,6
Sektor 4	Fläche für den Gemein- bedarf	0,4	Allgemeines Wohnge- biet	0,4
	Straßenverkehrsfläche		Fläche für den Gemein- bedarf	0,6
	Öffentliche Grünfläche		Straßenverkehrsfläche	
	Mischgebiet	0,4	Mischgebiet	0,4
Sektor 5	Allgemeines Wohnge- biet	0,4	Mischgebiet	0,6
Sektui 5	Straßenverkehrsfläche		Allgemeines Wohngebiet	0,4
	Fußweg		Straßenverkehrsfläche	

^{*1} Für den Ursprungsplan aus dem Jahr 1982 gilt die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1977. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1977 werden Nebenanlagen (im Sinne von § 14 BauNVO 1977) nicht auf die zulässige Grundfläche

Umweltbericht

angerechnet. Gleiches gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Somit ist auf Grundlage der BauNVO 1977 eine vollständige Versiegelung der Grundstückfläche möglich und zulässig.

*2 Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans erfolgt auch eine Übernahme der aktuell gültigen BauNVO (BauNVO von 1990). Gemäß § 19 Abs. 4 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1990, baulichen Anlagen unterhalb der Gelände-oberfläche um bis zu 50% überschritten werden. Maximal jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Mit der BauNVO von 1990 wird somit festgelegt, dass Teilflächen der Grundstücke nicht versiegelt werden dürfen.

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich wird, erfolgt mit der vorliegenden Planung in erster Linie eine Anpassung der festgesetzten Grundflächenzahlen. Daneben werden innerhalb des B-Plans noch die überbaubaren Bereiche angepasst. Weiterhin ist festzuhalten, dass innerhalb der Sektoren auch die bislang festgesetzten Nutzungen teilweise geändert werden. Aufgrund der für den Ursprungsplan geltenden BauNVO von 1977 war in diesen Bereichen bereits eine weitaus höhere Versiegelung zulässig. Die vorliegende Planung bedingt somit in diesen Bereichen keine zusätzlichen Eingriffe, die nicht bereits schon vorher planungsrechtlich zulässig gewesen wären.

Die in Zukunft mögliche Versiegelung von Grund und Boden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ergibt sich aus den öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Erschließungsstraßen, Fuß- und Radwege, sonstige Verkehrsflächen) und aus der Versiegelung im allgemeinen Wohngebiet, im Mischgebiet sowie innerhalb der Gemeinbedarfsflächen.

Flächennutzungen	Größe in m²	Faktor	Größe in m²
Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung gem. BauNVO	35.857	0,6	21.514 m²
Mischgebiet mit einer GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung gem. BauNVO	15.879	0,6	9.527 m²
Mischgebiet mit einer GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung gem. BauNVO	43.703	0,8	34.962 m²
Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung gem. BauNVO	3.166	0,8	2.533 m²
Straßenverkehrsflächen (inkl. Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung)	18.965	1,0	18.965 m²
Versiegelung			87.501 m ²

Hierbei handelt es sich nur teilweise um eine "Neu"-Versiegelung. Es ist zu berücksichtigen, dass mit der Ursprungsplanung in den genehmigten Teilbereichen die Versiegelungsmöglichkeit auf Basis der BauNVO 1977 planungsrechtlich abgesichert ist und dementsprechend versiegelte Bereiche vorliegen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die bislang nicht genehmigten Bereiche des Ursprungsplans ebenfalls bebaut sind. Die Abgrenzung der genehmigten und nicht genehmigten Bereiche der Ursprungsplanung kann dem Bestandsplan (Unterlage 1, vgl. Kap. 9.4) entnommen werden.

– Umweltbericht 9 / 50

Bei der Ermittlung der zusätzlich möglichen Versiegelung innerhalb des Plangebietes werden die Bereiche, die innerhalb des genehmigten Teils der Ursprungsplanung liegen nicht mit betrachtet. Mit der vorliegenden Planung werden in diesen Bereichen keine Versiegelungsmöglichkeiten geschaffen, welche über die mit der Ursprungsplanung zulässige Versiegelung hinausgehen.

Es werden daher lediglich die Bereiche betrachtet, in denen der Ursprungsplan nicht genehmigt worden ist (vgl. Bestandsplan, Kap. 9.4). Für diese Bereiche wird auf Grundlage der Ortsbegehung der Versiegelungsgrad abgeschätzt und der zukünftig möglichen Versiegelung in diesen Bereichen gegenübergestellt. Der hier betrachtete Bereich weist bereits eine Versiegelung von ca. 22.800 m² auf. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplan Ortskern Riemsloh, wird in den bislang nicht genehmigten Bereichen eine aufgrund der hier vorgesehenen Festsetzungen eine Versiegelung von ca. 28.500 m² ermöglicht. Somit ist in diesem Bereich eine zusätzliche Versiegelung von ca. 5.700 m² möglich.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der "Klimanovelle" des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktions-

Umweltbericht

bereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die <u>planungsrelevanten</u> Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt It. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum einen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) und alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht). Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

_

zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer "Monitoring in der Bauleitplanung" (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

– Umweltbericht 11 / 50

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2004 – Teilforstschreibung 2010 und 2013 – vor. Die Stadt Melle ist als Mittelzentrum dargestellt. Das Plangebiet wird in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Siedlungsfläche und Nahversorgungszentrum ausgewiesen. Weiterhin werden für Riemsloh ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, ein regionalbedeutsamer Wanderweg und regionalbedeutsame Straßen (hier die Landesstraße 91 und die Kreisstraße 207) dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle werden für das Plangebiet Flächen für Wohnen und gemischte Bauflächen dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Der Landschaftsrahmenplan stellt innerhalb des Plangebietes ein Wasserschutzgebiet mit dem Bedarf einer Konkretisierung der Auflagen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Melle liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1995³ vor. Die Auswertung liefert für das Plangebiet die folgenden Ergebnisse. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Unterlage berücksichtigt.

- Gemäß Karte 1 "Landschaftsökologische Raumeinheiten" befindet sich innerhalb des Plangebietes die Raumeinheiten flach- bis mittelhängiges Bergland und Löß-Hügellandflächen mit Ebenen bis flachwelligen Lößbecken.
- In den Karten 5a "Arten und Lebensgemeinschaften" und 5b "Schutzgebiete (Vorschläge / Bestand) sind keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.
- Die Karte 7 "Belastung und Gefährdung" trifft keine Aussage.
- Die Karte 7a "Konflikte mit städtebaulicher Entwicklung" stellt einen Konfliktbereich für das Schutzgut Wasser aufgrund des ausgewiesenen Wasserschutzgebiets dar.
- In der Karte 8 "Maßnahmen / Entwicklung" werden keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.

IPW

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

³ GeLaTec Gesellschaft für Landschaftsplanung, Umwelttechnologie und Städtebau mbH & GMZ Planungsgesellschaft für Versorgungstechnik mbH (1995); Landschaftsplan Stadt Melle.

- Umweltbericht

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

3.1.1 Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS 2011⁴) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK 2016⁵).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 9.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Teilbereiche des Plangebietes sind über den rechtskräftigen und genehmigten Bebauungsplan "Ortskern Riemsloh" abgedeckt. Für diese Bereiche wird die im B-Plan festgesetzte Nutzung als planungsrechtlich gültiger Bestand angenommen. Teilbereich des Ursprungsplans sind seinerzeit aufgrund einer Konfliktsituation mit Geruchemissionen eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht genehmigt worden. Für diese Teilbereiche wird nicht die im Ursprungsplan festgesetzte Nutzung als Bestand angenommen, sondern die im Rahmen einer Ortsbegehung in diesen Bereichen erfassten Biotoptypen.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung:

Im Folgenden werden die innerhalb des Plangebietes erfassten Biotoptypen bzw. die gem. Ursprungsplanung festgesetzten Nutzungen aufgeführt.

<u>Beschreibung</u>: Das Plangebiet liegt im Ortskern von Riemsloh. Es wird von der hier vorhandenen Bebauung mit zum Teil größeren gärtnerisch genutzten Freiflächen geprägt. Neben diesen Hausgärten sind jedoch weitere unversiegelte Freiflächen vorhanden die zum Teil noch landwirtschaftlich genutzt werden.

Biotoptypen außerhalb bestehender bzw. genehmigter Bebauungspläne

Nr. 10. 4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 1,3 Innerhalb des Plangebietes, vor allem im Straßenseitenraum vorkommen von halbruderalen Gras- und Staudenfluren.

DRACHENFELS, O. v. (2011). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

⁵ Landkreis Osnabrück, Landkreis Vechta, Landkreis Cloppenburg (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück, Landkreis Osnabrück Fachdienst "Umwelt

– Umweltbericht 13 / 50

Nr. 11.1 Acker (A)

Wertfaktor 1,1

Innerhalb der Ortschaft gelegene kleinere ackerbauliche Nutzfläche. Da es sich um einen Standort mit einem schutzwürdigen Boden handelt (Pseudogley-Parabraunerde mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) wird der Wertfaktor um 0,1 erhöht.

Nr. 12.1.2 artenarmer Scherrasen (GRA)

Wertfaktor 1,0

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere zum Teil großflächige artenarme, regelmäßig gemähte Rasenflächen vorhanden.

Nr. 12.2.1 Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE) Wertfaktor 1,4 An mehreren Stellen sind aus einheimischen Sträuchern und Bäumen bestehende Gebüsche bzw. Hecken vorhanden.

Nr. 12.4.1 Einzelbaum / Baumgruppe des Siedlungsbereiches (HEB) Wertfaktor 1,8 Innerhalb des Plangebietes Vorkommen von zum Teil ortsbildprägenden Einzelbäumen

Nr. 13.1.1 Straße (OVS)

Wertfaktor 0,0

Nr. 13.1.3 Parkplatz (OVP)

Wertfaktor 0,0

Nr. 13.1.11 Weg (OVW)

Wertfaktor 0,0

Hierbei handelt es sich um die innerhalb des Plangebietes gelegenen straßenbegleitenden Fuß- und Radwege sowie um sonstige befestigte Wege im Plangebiet.

Nr. 13.7.2 / 12.6 Locker bebautes Einzelhausgebiet/Hausgarten (OEL/PH) Wertfaktor 0,4 Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einzelnstehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern mit zum Teil großen Hausgärten unterschiedlicher Gestaltung geprägt. Teilweise besteht hier auch noch gewerbliche Nutzung (u.a. Apotheke, Banken und Gastronomie)

Nr. 13.7.3 Verdichtetes Reihenhausgebiet (OED)

Wertfaktor 0,2

Nr. 13.8.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft (ODL)

Wertfaktor 0,2

Innerhalb des Ortskernes sind noch einige ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofstellen vorhanden, welche nun ausschließlich für Wohn- und Gewerbezwecke genutzt werden.

Nr. 13.11.2 Gewerbeflächen (OGG)

Wertfaktor 0,0

Innerhalb des Ortskernes sind einige durch Gewerbebetriebe bzw. Einzelhandel geprägte Bereiche vorhanden, welche diesem Biotoptyp zugeordnet werden.

Planungsrechtlicher abgesicherter Bestand gem. B-Plan "Ortskern Riemsloh"

Gemäß der vorliegenden Ursprungsplanung sowie der für diesen Bereich gültigen BauNVO aus dem Jahr 1977 war innerhalb der festgesetzten Mischgebiete, allgemeinen Wohngebiet sowie der Flächen für den Gemeinbedarf eine Versiegelung von bis zu 100% zulässig. Mit der vorliegenden Planung werden somit in diesen Bereichen keine weiteren Eingriffe bedingt, die nicht auch schon vorher bereits planungsrechtlich zulässig gewesen wären. Daher erhalten

sermittlung mit ein.

diese Flächen keinen Wertfaktor und gehen ohne Bewertung in die Eingriffs- und Ausgleich-

Wertfaktor 1,5

Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4)	ohne Bewertung
Mischgebiet (GRZ 0,4)	ohne Bewertung
Flächen für den Gemeinbedarf (GRZ 0,4)	ohne Bewertung
Straßenverkehrsflächen	Wertfaktor 0,0
Öffentliche Parkflächen	Wertfaktor 0,0
Fußweg	Wertfaktor 0,0

Im Zuge der Ursprungsplanung wurden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün und Kinderspielplatz festgesetzt. Diesen Flächen wird ein Wertfaktor von 1,5 zugeordnet.

Angrenzende Bereiche

Öffentliche Grünflächen

Im Norden, Westen und Osten grenzen weitere im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche von Riemsloh an. Im Süden grenzen ebenfalls Siedlungsbereiche von Riemsloh an, wobei jedoch auch unmittelbar landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet angrenzen.

3.1.2 Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor⁶. Baumgruppen/ Einzelbäume des Siedlungsbereichs (HEB) sind als gefährdet (RL 3) eingestuft. Gefährdete Pflanzenarten wurden im Rahmen der Kartierungen nicht erfasst. Konkrete Daten zum Vorkommen gefährdeter Tierarten liegen nicht vor.

_

Von Drachenfels, O. (2012): Liste der Biotoptypen Niedersachsens mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffabhängigkeit und Gefährdung (Rote Liste). INN 1/2012

– Umweltbericht 15 / 50

<u>Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten, Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:</u>

Die dörflichen Siedlungsstrukturen im Ortskern von Riemsloh bieten Potential zum Vorkommen von Arten aus der Gruppe der Brutvögel und Fledermäuse (vgl. Artenschutzbeitrag Kap. 9.3). Zur Abschätzung des Artpotenzials erfolgte durch das Büro Dense & Lorenz eine Ortsbegehung und Potentialanalyse. Unter Berücksichtigung der Planungsabsichten und der Festsetzungen im Bebauungsplan, wurde in Abstimmung mit der UNB auf gesonderte Kartierungen verzichtet. Ein höherer Erkenntnisgewinn mit Auswirkung auf die Planung wäre hierdurch nicht zu erzielen gewesen.

Zur Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes erfolgt in Kap. 9.3 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁷ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Von der Planung sind gem. den Darstellungen des Map-Servers unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet (LSG "Riemsloher Wald"; LSG OS 016) liegt ca. 200 m nördlich des betrachteten Bereiches. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden.
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht innerhalb des Plangebiets oder im näheren und weiteren Umfeld dargestellt.

Der Landkreis Osnabrück betreibt einen onlineverfügbaren digitalen Umweltatlas⁸, in dem u.a. umweltrelevanten Daten zu Natur, Wasser und Boden vorgehalten werden. Dieser wurde in Ergänzung zur Auswertung des Map-Servers der nds. Umweltverwaltung ebenfalls ausgewertet. Die Auswertung liefert folgende Ergebnisse.

- Hinsichtlich der Schutzgebiete werden keine, vom Map-Server des nds. Umweltverwaltung, abweichenden Darstellung getroffen.
- Im westlichen Geltungsbereich werden zwei Altstandorte (Status: Objekt archiviert) dargestellt.

Zusammenfassende Bewertung:

Die dörflichen Strukturen im Plangebiet und der hohe Durchgrünungsgrad weisen Potential zum Vorkommen gefährdeter Tierarten der Siedlungsrandstrukturen auf. Es ist jedoch bereits deutlich anthropogen überprägt bzw. vorbelastet. Im Hinblick auf das Schutzgut Biologische Vielfalt weist das Plangebiet eine mittlere Bedeutung auf.

http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua

IPW

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 06.03.2017 von

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich "Umweltrelevante Daten", Themen "Natur", "Wasser", "Boden")*. Abgerufen am 06.03.2017 von

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers⁹ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen "Pseudogley-Parabraunerde", "Pseudogley" sowie kleinflächig im östlichen Plangebiet "Braunerde" vorhanden sind. Die Bodentypen "Pseudogley-Parabraunerde" und "Braunerde" werden in der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden"¹⁰ des LBEG dargestellt, da es sich um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit handelt. Diese Böden sind somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver¹¹ für "Pseudogley-Parabraunerde" und "Braunerde" als "sehr hoch" eingestuft. Für den "Pseudogley" als "mittel".

Im Landschaftsplan (Karte 3 "Boden") werden für das Plangebiet Bereiche mit einer Erosionsgefährdung durch Wasser dargestellt.

Im NIBIS-Kartenserver¹² werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt. Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück stellt im westlichen Teil des Geltungsbereiches, zwei Altstandorte (Status: Objekt archiviert) dar. Am Altstandort "Krukum; Alt Riemsloh 51" (Katasternummer: 459 024 045 5 001/KRIS-Nummer: 74079240006) wurde im Zeitraum 1967 bis 1977 ein Kohlenhandel auf der Fläche betrieben. Das dafür genutzte ehemalige Lagergebäude wurde abgerissen und an gleicher Stelle ein Hotelgebäude errichtet. Im Zuge der Bauarbeiten wurde im Bereich der früheren Kohlelagerung der Boden ausgetauscht. Flüssige Brennstoffe wurden zu keiner Zeit auf dem Grundstück zu Verkaufszwecken gelagert. Der Hotelbetrieb läuft aktuell weiter.

Für das Grundstück besteht nach den Aussagen des Landkreises Osnabrück aufgrund der o.a. Erkenntnisse kein Verdacht auf bestehende Bodenverunreinigungen aus dem Kohlenhandelbetrieb.

Im Bereich des zweiten Altstandortes "Krukum; Alt Riemsloh 29" (Katasternummer: 459 024 045 5 002/KRIS-Nummer: 74079240007) befand sich nach Aussage des Landkreises Osnabrück die Annahmestelle einer Wäscherei. Die Wäscherei wurde jedoch vor Ort nicht betrieben. Weiterhin befand sich ein Taxiunternehmen auf der Fläche. Über einen Großhandel für Holz, Baustoffe und Anstrichmittel ist nach den Aussagen der Unteren Bodenschutzbehörde nichts bekannt.

Auf Grundlage von hinterlegten Fotoaufnahmen sind in der örtlichen Gegebenheit ehemalige Werkstätten oder große Lagerflächen nicht zu vermuten. Möglicherweise ist der genannte Großhandel lediglich eine Melde- oder Büroadresse gewesen.

-

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2014): *Bodenübersichtskarte 1:50.000.* - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.03.2017 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2014): Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.03.2017 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2012): Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.03.2017 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

¹² NIBIS®-Kartenserver (2014): *Altlasten.* - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.03.2017 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

– Umweltbericht 17 / 50

Die vorliegenden Erkenntnisse deuten nach den Einschätzungen des Landkreises auch hier nicht auf frühere gewerbliche Tätigkeiten auf dem Grundstück hin, die Bodenverunreinigungen verursacht haben könnten.

Es kann festgehalten werden, dass kein stark oberflächennasser bzw. extrem trockener Standort und keine besonderen Standorteigenschaften (und somit kein hohes Biotopentwicklungspotential) vorliegen. Aufgrund der potenziell schutzwürdigen Böden liegt eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden vor.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Stillgewässer.

<u>Grundwasser</u>: Gemäß Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode mGROWA liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 151-200 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten im überwiegenden Teil des Plangebietes als "gering" angegeben¹³. Lediglich im Westen wird für einen kleinflächigen Bereich das Schutzpotenzial als "mittel" abgegeben. Aufgrund der Einstufungen des Schutzpotenzials besteht eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen. Gemäß der Karte 2 "Wasser" des LP befindet sich das Plangebiet in einem Bereich in dem die Grundwasserneubildungsrate bei 100-200 mm/a liegt.

<u>Wasserschutzgebiete</u>: Ein Großteil des Plangebietes liegt innerhalb der Schutzzone III des festgelegten Wasserschutzgebietes Riemsloh (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 16/2013, 31.08.2013).

<u>Überschwemmungsgebiete</u>: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) vorhanden.

Aufgrund des vorhandenen Wasserschutzgebietes liegen für das Schutzgut Wasser Bereiche mit besonderer Bedeutung vor.

Klima und Luft

Das Plangebiet liegt zentral in der Ortschaft Riemsloh. Es handelt sich um eine durch Wohnbebauung mit ziergärtnerisch genutzten Freiflächen und Gehölzbeständen sowie landwirtschaftlich genutzten Freiflächen geprägten Bereich. Freiflächen / Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturausgleichend wirken kann. Die Freilandbiotope haben nur einen geringen Umfang und im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen dienen im geringen Umfang der Produktion von Frischluft bzw. haben eine lufthygienische Wirkung. Gemäß der Karte 4 "Luft" ist der nördlich des Plangebietes gelegene Waldbereich ein Frischluftproduktionsraum für Ortslagen.

Es ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft vorliegen

IPW

NIBIS®-Kartenserver (2014): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Lage der Grundwasseroberfläche. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.03.2017 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 8.3 "Ravensberger Hügelland". Im Landschaftsplan wird Riemsloh als Ortslage mit zusammenhängender Bebauung dargestellt. Das Plangebiet liegt zentral in der Ortslage von Riemsloh und ist durch Wohn- und Geschäftsbebauung mit mehr oder weniger großen gärtnerisch genutzten Freiflächen geprägt. Der im Plangebiet vorkommenden zum Teil gut ausgeprägten Baumbestand (Einzelbäume, Baumreihen, Alleen sowie Bäume in Hausgärten) ist als landschafts- bzw. ortsbildprägendes Strukturelement anzusehen. Hinsichtlich des Landschafts- bzw. Ortsbildes handelt es sich um einen Bereich mit durchschnittlicher Bedeutung.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind für die Ortslage Riemsloh bedeutende Wohnumfeldstrukturen (u.a. Nahversorgungsmarkt, Banken, Apotheke, Bürgerbüro) vorhanden. Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Hausgärten haben hinsichtlich der Feierabenderholung eine gewisse Bedeutung. Durch das Plangebiet verläuft die L 91 (Herforder Straße / Alt Riemsloh) und die K 207 (Bruchmühlener Straße) sowie weitere innerörtliche Erschließungsstraßen. Von den Straßen können Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Zur Abschätzung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf das Plangebiet ist eine schalltechnische Beurteilung erstellt worden. Deren Ergebnisse werden in der Auswirkungsprognose (vgl. Kap. 4.1) berücksichtigt. Da das Plangebiet in einem ländlich geprägten Raum liegt, ist mit Geruchsimmissionen durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandene Bebauung ist als Sachgut zu sehen. Innerhalb des Plangebietes sind zudem zwei Denkmale vorhanden. Hierbei handelt es sich um ein Ehrenmal nördlich der Straße "Alt Riemsloh" im westlichen Teil des Plangebietes sowie um ein Baudenkmal in Nordosten des Plangebietes westlich der Kreisstraße K 207.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden, bzw. bekannt.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm).

– Umweltbericht 19 / 50

Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden durch die Versiegelung des Bodens mit Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der nds. Umweltverwaltung hat ergeben, dass weder im Plangebiet noch in seiner näheren oder weiteren Umgebung Schutzgebiete des Europäischen Netzes – Natura 2000 vorhanden sind.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans "Ortskern Riemsloh" soll der bereits über 30 Jahre alte Ursprungsplan an die derzeitigen und zukünftigen Nutzungsansprüche angepasst werden, um so eine Nachverdichtung und damit eine flächenschonende Entwicklung zu ermöglichen. Ziel ist, zum einen die Verdichtung der bestehenden und bereits bebauten Grundstücke zu ermöglichen, zum anderen sollen unbebaute Grundstücke noch einmal überplant werden, um sie einer Nutzung zuzuführen. Insbesondere in den zentralen Bereichen des Ortskerns Riemsloh ist eine Verdichtung in Zeiten des demographischen Wandels aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und wünschenswert. Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Flächen für den Gemeinbedarf, Verkehrsflächen und privaten Grünflächen sowie zu pflanzende Einzelbäume in Riemsloh vor.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Mit der vorliegenden Planung wird in erster Linie der vorhandene Bestand bzw. die vorhandene Nutzung planungsrechtlich abgesichert. Daneben werden mit vorliegender Planung die Voraussetzungen für eine weitere Verdichtung im Ortskern von Riemsloh geschaffen. Dies wird durch eine Anpassung bzw. Anhebung der zulässigen Grundflächenzahlen als auch einer Erweiterung der überbaubaren Flächen erreicht. Mit einer zusätzlichen Verdichtung innerhalb des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Inanspruchnahme bislang unversiegelter Freiflächen. Von der vorliegenden Planung sind in erster Linie Hausgärten, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie bebaute bzw. versiegelte Flächen (Wohngebäude, Geschäftsgebäude, Verbrauchermarkt, Stellplätze, Verkehrsflächen) betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen der Gefährdungskategorie 0, 1 oder 2. Zum Erhalt des Lebensraumpotentials möglicherweise im Plangebiet und unmittelbarem Umfeld vorkommender gefährdeter oder streng geschützter Arten, sieht der Bebauungsplan Festsetzungen vor, die weiterhin eine hohe Durchgrünung des Plangebietes anstreben. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt in Kap. 9.3 ein Artenschutzbeitrag mit Ableitung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen. Für

die im Ortskern Riemsloh häufig auftretende Mehlschwalbe werden vorsorglich künstliche Nisthilfen im Umfeld des Plangebietes geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser vorgesehenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt gerechnet.

Schutzgebiete oder -objekte gem. Naturschutzgesetzgebung sind, von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotoptypen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsreglung gemäß § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2016) dar (vgl. Anhang Kap. 9.2).

Die vorgesehenen Vermeidungs- und biotoptypenspezifischen Kompensationsmaßnahmen sind in Kap. 4.2 aufgeführt. Mit Umsetzung der genannten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BauGB / UVPG.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans "Ortskern Riemsloh" wird innerhalb des Geltungsbereiches eine Versiegelung von ca. 87.501m² ermöglicht.

Das Plangebiet ist aktuell bereits in einem hohen Maße versiegelt. Für die genehmigten Teilbereiche des Ursprungsplans ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung in diesen Bereichen keine zusätzlichen bzw. über die bisherigen planungsrechtlich abgesicherten Festsetzungen hinausgehende Versiegelungsmöglichkeiten geschaffen werden. Hinsichtlich der bislang nicht genehmigten Teilbereiche des Ursprungsplans ist festzuhalten, dass diese ebenfalls bereits bebaut sind. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplan "Ortskern Riemsloh" wird in diesen Bereichen rein rechnerisch eine zusätzliche Versiegelung von 5.700 m² ermöglicht.

Die Versiegelungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes führen zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden. Im Plangebiet kommen die Bodentypen "Pseudogley-Parabraunerde", "Pseudogley" sowie kleinflächig im östlichen Plangebiet "Braunerde" vor. Bei beiden Bodentypen "Pseudogley-Parabraunerde" und "Braunerde" handelt es sich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit um schutzwürdige Böden. Dementsprechend ist von der vorliegenden Planung ein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden betroffen. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass beide Bodentypen bereits anthropogen überprägt worden sind (Wohnbebauung, Hausgärten, Gewerbebetriebe mit zum Teil großflächig versiegelten Hofflächen, Verbrauchermarkt mit größerem Stellplatzbereich) und somit nicht mehr von einer besonderen Bedeutung dieser Bodentypen auszugehen ist.

Hinsichtlich der im westlichen Teil des Plangebietes gelegenen Altlastenverdachtsflächen ist festzuhalten, dass der Stadt Melle keine Auswirkungen dieser Altablagerung bekannt sind, die der vorliegenden Bauleitplanung entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden multifunktional über die biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden kann und nach Umsetzung dieser Maßnahmen somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG verbleiben.

– Umweltbericht 21 / 50

Die Versiegelung des Bodens führt zum Verlust von Infiltrationsraum. Hiervon sind Bereiche mit einer allgemeinen Bedeutung für die Grundwasserneubildung betroffen.

Im Plangebiet befindet sich zu einem maßgeblichen Teil innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Riemsloh. Das Wasserschutzgebiet dient dem vorbeugenden Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Für die Ausweisung von Wohnbaugebieten ist gemäß der Schutzgebietsverordnung eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine Ausweisung von Gewerbemischgebieten ist innerhalb des Wasserschutzgebietes untersagt. Aus der Schutzgebietsverordnung können sich weitere Genehmigungspflichten oder Beschränkungen ergeben (z.B. Lagerung wassergefährdender Stoffe, Eingriffe in den Boden, Errichten von Gebäuden). Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sowie der Tatsache, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb eines bereits mehrheitlich wohnbaulich genutzten Bereiches eine Nachverdichtung ermöglicht werden soll, ist nicht davon auszugehen, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf das bestehende Wasserschutzgebiet bedingt werden. Beeinträchtigungen von Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebieten werden nicht bedingt. Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des <u>Schutzgutes Wasser</u> nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans "Ortskern Riemsloh" zu rechnen.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das <u>Schutzgut Klima</u> / Luft verloren.

Schutzgut Landschaft

Mit der vorliegenden Planung sollen innerhalb der Ortslage von Riemsloh die Möglichkeiten einer weiteren Verdichtung und Bebauung geschaffen werden. Ziel ist es vor allem bislang unbebaute Grundstücke einer Nutzung zuzuführen, sowie eine Verdichtung auf den bestehenden und bereits bebauten Grundstücken zu ermöglichen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. Ortsbildes bedingt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2) kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

Schutzgut Mensch

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die vorliegende Planung negativ auf die im Plangebiet vorhandenen und für die Ortslage von Riemsloh bedeutenden Wohnumfeldstrukturen, wie z.B. Nahversorgungsmarkt, Banken, Apotheke, Bürgerbüro, nachteilig auswirken wird. Die vorliegende Planung ermöglicht zukünftig eine bauliche Nutzung von Flächen die bislang als Hausgärten genutzt werden. Hierdurch sind jedoch ebenfalls keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Flächen der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen.

In Bezug auf den Immissions- und Emissionsschutz im Plangebiet ist eine schalltechnische Beurteilung erstellt worden. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten wurden im Bebauungsplan auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung entsprechende Festsetzungen getroffen. So muss zum Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 in den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen III, IV und V für Neubauten bzw.

bauliche Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen die erforderlichen Schalldämmmaße durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) eingehalten werden. Um den Schallschutz von Schlafräumen zu gewährleisten sind zur Einhaltung der normierten Werte nachts, beim Neubau bzw. baulichen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen. Eine Ausnahme besteht für Fenster, die an den komplett von der Riemsloher Straße oder Bruchmühlener Straße abgewandten Fassadenseite liegen. Alternativ kann auf schallgedämpfte Lüftungssysteme bei einem entsprechenden gutachterlichen Einzelnachweis verzichtet werden. Details hierzu sind der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Anlage zur Begründung des Bebauungsplans) zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Immissionsschutz ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den <u>Menschen</u> im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Mit der vorliegenden Planung werden die Festsetzungen der Ursprungsplanung aufgegriffen und in Bezug auf Baugrenzen oder überbaubare Grundfläche modifiziert. Für die Bereiche, die bislang aus der Genehmigung herausgenommen waren, werden Festsetzungen entsprechend der aktuellen Nutzung getroffen. Die vorliegende Planung sieht keine Nutzungsfestsetzung vor die von den Festsetzungen des Ursprungsplans bzw. der aktuellen Nutzung des Plangebietes abweichen. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Sachgüter ist durch die vorliegende Planung daher nicht zu erwarten. Die beiden im Plangebiet vorhandenen Denkmäler (Ehrenmal nördlich der Straße "Alt Riemsloh"; Baudenkmal westlich der Kreisstraße 207) werden nicht durch die vorliegende Planung beeinträchtigt. Der Denkmalschutz ist in diesen Bereichen zu beachten. Weitere Kulturgüter sind nicht von der Planung betroffen. Insgesamt betrachtet, kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende <u>Wechselwirkungen</u> sind von der Planung nicht betroffen. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden durch die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten des Bodens mit Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen bedingt.

Europäisches Netz Natura 2000

<u>FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete</u> sind von der Planung nicht betroffen. Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind keine Schutzgebiete (FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete) des Europäischen Netzes – Natura 2000 vorhanden.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans "Ortskern

– Umweltbericht 23 / 50

Riemsloh" erfolgt eine Überarbeitung der bereits über 30 Jahre alten Ursprungsplanung. Der Ursprungsplan wird im Zuge der vorliegenden Planung an die derzeitigen und zukünftigen Nutzungsansprüche angepasst, um hierdurch eine Nachverdichtung im Ortskern von Riemsloh zu ermöglichen und so auch eine flächenschonende Entwicklung im Sinne des Baugesetzbuches zu erreichen. Bei der vorliegenden Änderung liegt das Hauptaugenmerk auf den Flächen die bislang aus der Genehmigung des Bebauungsplans herausgenommen waren. Ziel ist es hier zum einen eine Verdichtung der bestehenden und bereits bebauten Grundstücke zu ermöglichen und zum anderen unbeplante Grundstücke zu überplanen und sie so einer Nutzung zuzuführen. Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Planung der vorhandene Bestand bzw. die vorhandene Nutzung innerhalb des Plangebietes planungsrechtlich abgesichert, um so den Ortskern Riemsloh in der aktuellen Ausprägung zu erhalten. Das vorliegende Plangebiet ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie als gemischte Baufläche dargestellt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bei vorliegender Planung soweit es die Zielsetzung zulässt berücksichtigt worden. Die mit Umsetzung der Planung mögliche Bodenversiegelung ist durch textliche Festsetzungen, auf das notwendige Maß begrenzt worden. Durch die Schaffung weiterer baulicher Möglichkeiten innerhalb der bereits bebauten Ortslage von Riemsloh wird einer Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft entgegengewirkt.

Immissionsschutz

Im Bebauungsplan wird hinsichtlich des Immissionsschutzes festgesetzt, dass in gekennzeichneten Lärmpegelbereichen für Neubauten bzw. baulicher Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 erforderlich resultierende Schalldämmmaße durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten sind. Um den Schallschutz von Schlafräumen zu gewährleisten sind zur Einhaltung der normierten Werte nachts beim Neubau bzw. baulichen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen. Eine Ausnahme besteht für Fenster, die an den komplett von der Riemsloher Straße oder Bruchmühlener Straße abgewandten Fassadenseite liegen. Alternativ kann auf schallgedämpfte Lüftungssysteme bei einem entsprechenden gutachterlichen Einzelnachweis verzichtet werden.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäße § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 05411323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die geplante Nachverdichtung beding in erster Linie einen Verlust von Nahrungsflächen für die potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten. Zur Minimierung bzw. Vermeidung werden im Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen (Dachbegrünung von Flachdächern, Festsetzung privater Grünflächen) getroffen. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen sowie folgender Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert werden:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Eine Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen der europäischen Vogelarten wird dadurch vermieden, dass die Baufeldräumung (Entfernen von Gehölzbewuchs oder halbruderalen Gras- und Staudenfluren) außerhalb der Brutzeit erfolgt, und somit ab August bis Ende Februar. Sollen die Flächen zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist zuvor durch einen Fachkundigen zu prüfen, ob die Bereiche aktuell als Fortpflanzungsstätten genutzt werden. Die Prüfung ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vorzulegen. Auch vor dem Abriss von Gebäuden sind diese auf Vogelnester zu überprüfen, bzw. die Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- Zur Vermeidung der Tötung von Fledermausindividuen sind Gebäude vor einem Abriss oder Umbau am Dachstuhl durch einen Fledermauskundler zu untersuchen. Die Begehung ist zu protokollieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Verlust von Quartieren ist i.d.R. über entsprechende Maßnahmen (z.B. Anbringen neuer Quartiere an neuen Gebäuden) zu kompensieren.
- Zum Ausgleich des Verlustes von Nahrungsflächen für die potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Flachdächer wie z.B. Anbauten oder Garagen mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind. Weiterhin werden private Grünflächen festgesetzt. Diese sollten möglichst mit gebietsheimischen Sträuchern und blütenreichen Krautsäumen gestaltet werden.
- Als vorsorgende bzw. frühzeitig umzusetzende CEF-Maßnahme wird die Gemeinde für Mehlschwalben künstliche Nisthilfen ca. 500 m südöstlich des Plangebietes anbringen. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme (Schwalbenturm) kann frühzeitig einem Verlust von Fortpflanzungsstätten für Mehlschwalben entgegensteuern.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 9.2).

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Land-

– Umweltbericht 25 / 50

schaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebiets sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet;

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. Überschreitung im allgemeinen Wohngebiet dürfen max. 60 % der Fläche versiegelt werden. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen Diese Freiflächen zeichnen sich oft durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen aus.

Freiflächen im Mischgebiet (GRZ 0,4);

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. Überschreitung im Mischgebiet dürfen max. 60 % der Fläche versiegelt werden. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen Diese Freiflächen zeichnen sich oft durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen aus.

Freiflächen im Mischgebiet (GRZ 0,6);

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,6 zzgl. Überschreitung im Mischgebiet dürfen max. 80 % der Fläche versiegelt werden. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen Diese Freiflächen zeichnen sich oft durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen aus.

Freiflächen innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf;

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,6 zzgl. Überschreitung innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf dürfen max. 80 % der Fläche versiegelt werden. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen Diese Freiflächen zeichnen sich oft durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen aus.

Private Grünfläche Wertfaktor 1,5

Im nordöstlichen Plangebiet werden private Grünflächen festgesetzt. Diese Flächen erhalt den Wertfaktor 1,5. Hier ist eine Bepflanzung mit gebietsheimischen Sträuchern und blütenreichen Krautsäumen vorzusehen.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **9.463 Werteinheiten** verbleibt (vgl. Kap. 9.2.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elementen der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben

des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Kompensation des ökologischen Defizits erfolgt über Flächen des Kompensationsflächenpools "Gut Ostenwalde".

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Melle folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁴.

Die Stadt Melle wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorhandene planungsrechtliche Situation gemäß der teilweise genehmigten Ursprungsplanung weiterhin Gültigkeit haben. Die hier vorhandenen Grün- und Freiflächen sowie die erfassten Biotoptypen/Realnutzungen, als auch die bereits versiegelten Flächen würden bestehen bleiben und weiterhin ihre umweltspezifischen Funktionen wahrnehmen. Ebenso wäre nach der für das Plangebiet bislang gültigen BauNVO von 1977 eine weitere Versiegelung z.B. durch Nebenanlagen möglich.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu ermöglichen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans "Ortskern Riemsloh" wird der Zweck verfolgt, die Nutzung innerhalb des Plangebietes zu optimieren, an die heutigen Nutzungsvorstellung anzupassen und eine Nachverdichtung innerhalb der geschlossenen Ortslage von Riemsloh zu erreichen. Durch diese Maßnahmen wird einer Inanspruchnahme von bislang unbeplanten

¹⁴ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

– Umweltbericht 27 / 50

Außenbereichsflächen entgegengewirkt. Eine Prüfung von Alternativen zur Zielerreichung erfolgte daher nicht.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans "Ortskern Riemsloh" soll der bereits über 30 Jahre alte Ursprungsplan an die derzeitigen und zukünftigen Nutzungsansprüche angepasst werden, um so eine Nachverdichtung und damit eine flächenschonende Entwicklung zu ermöglichen. Ziel ist, zum einen die Verdichtung der bestehenden und bereits bebauten Grundstücke zu ermöglichen, zum anderen sollen unbebaute Grundstücke noch einmal überplant werden, um sie einer Nutzung zuzuführen. Insbesondere in den zentralen Bereichen des Ortskerns Riemsloh ist eine Verdichtung in Zeiten des demographischen Wandels aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und wünschenswert. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplante Änderung des Bebauungsplans "Ortskern Riemsloh" auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans werden innerhalb der nicht genehmigten Teilbereiche im Vergleich zur aktuellen Bestandssituation eine zusätzliche Versiegelung von Flächen ermöglicht. Für die genehmigten Teilbereiche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden 3. Änderung des B-Plan keine über die bisher planungsrechtlich abgesicherten Festsetzungen hinausgehende Versiegelungsmöglichkeiten geschaffen werden. Schutzgutbereiche mit einer besonderen Bedeutung sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Die im Plangebiet vorhandenen Denkmäler (Ehrenmal nördlich der Straße "Alt Riemsloh"; Baudenkmal westlich der Kreisstraße 207) werden nicht durch die vorliegende Planung beeinträchtigt. Durch die geplante Nachverdichtung kommt es innerhalb des Geltungsbereiches zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattung.

Mit der vorliegenden Planung ist innerhalb der genehmigten Bereiche der Ursprungsplanung keine zusätzlichen bzw. über die bisherigen planungsrechtlich abgesicherten Festsetzungen hinausgehende Versiegelung möglich. Innerhalb der bislang nicht genehmigten Teilbereiche

der Ursprungsplanung führt die vorliegende Planung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer rein rechnerischen zusätzlichen Versiegelung von ca. 5.700 m².

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung von Biotopen / Freiflächen) stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (Landkreis Osnabrück, 2016) dar. Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Stadt Melle beabsichtigt die Kompensation des bestehenden ökologischen Defizits in Höhe von **9.463 Werteinheiten** über Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft nachzuweisen.

Die Kompensation des ökologischen Defizits erfolgt über Flächen des Kompensationsflächenpools "Gut Ostenwalde".

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde ein Artenschutzbeitrag erarbeitet. Die geplante Nachverdichtung beding in erster Linie einen Verlust von Nahrungsflächen für die potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten. Zur Minimierung bzw. Vermeidung werden im Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen (Dachbegrünung von Flachdächern, Festsetzung privater Grünflächen) getroffen. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen sowie allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 9.3.4) kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert werden.

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen speziell mit besonderer Bedeutung durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern speziell mit besonderer Bedeutung durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen speziell mit besonderer Bedeutung durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016). Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Kapitel 4.2 beschrieben.

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach V. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen. Für die nachfolgende Eingriffsbilanzierung wurde das Plangebiet in Abstimmung mit der Stadt Melle in fünf Sektoren eingeteilt. In der nachfolgenden Eingriffs- und Kompensationsermittlung ist für jeden der Sektoren der Eingriffsflächenwert sowie der Planwert ermittelt worden und in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Flächen die keinem der Sektoren zugeordnet wurden werden ebenfalls mit erfasst. Die Eingriffs- und Kompensationsermittlung schließt mit der Ermittlung des Kompensationsdefizits für den gesamten Geltungsbereich (vgl. Kap. 9.2.3).

9.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert des Sektors ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Sektor 1

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Sektor 1 (Gesamtfläche: 25.177 m²)			
Nr. 10. 4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.089	1,3	1.415,7
Nr. 12.2.1 Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE)	458	1,4	641,2
Nr. 12.4.1 Einzelbaum / Baumgruppe des Sied- lungsbereiches (HEB)	112	1,8	201,6
Nr. 13.1.1 Straße (OVS)	12	0,0	0,0
Nr. 13.1.3 Parkplatz (OVP)	1.790	0,0	0,0
Nr. 13.1.11a Weg (OVW)	390	0,0	0,0
Nr. 13.7.2 / 12.6 Locker bebautes Einzelhausgebiet/Hausgarten (OEL/PH)	4.720	0,4	1.888,0
Nr. 13.7.3 Verdichtetes Reihenhausgebiet (OED)	2.197	0,2	439,4
Nr. 13.11.2 Gewerbeflächen (OGG)	180	0,2	36,0
Mischgebiet (6.206 m ² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	6.206	o.B.	0
Fläche für Gemeinbedarf (3.198 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	3.198	o.B.	0
Öffentliche Grünfläche	2.541	1,5	3.811,5

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Parkplatz	428	0,0	0,0
Straßenverkehrsfläche	1.856	0,0	0,0
Gesamt Sektoren:	25.177		≈8.433

Sektor 2

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Sektor 2 (Gesamtfläche: 16.564 m²)			
Nr. 12.1.2 artenarmer Scherrasen (GRA)	146	1,0	146,0
Nr. 13.1.1 Straße (OVS)	9	0,0	0,0
Nr. 13.1.11a Weg (OVW)	147	0,0	0,0
Nr. 13.7.2 / 12.6 Locker bebautes Einzelhausgebiet/Hausgarten (OEL/PH)	1.005	0,4	402,0
Mischgebiet (14.578 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	14.578	o.B.	0
Straßenverkehrsfläche	679	o.B.	0
Gesamt Sektoren:	16.564		≈ 548

Sektor 3

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Sektor 3 (Gesamtfläche: 18.530 m²)			
Nr. 13.1.1 Straße (OVS)	10	0,0	0,0
Nr. 13.7.2 / 12.6 Locker bebautes Einzelhausgebiet/Hausgarten (OEL/PH)	2.173	0,4	869,2
Nr. 13.11.2 Gewerbeflächen (OGG)	250	0,2	50,0
Mischgebiet (8.281 m ² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	8.281	o.B.	0
Wohngebiet (5.528 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon	5.528	o.B.	0
Straßenverkehrsfläche	2.288	o.B.	0
Gesamt Sektoren:	18.530		≈ 919

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Sektor 4 (Gesamtfläche: 25.037 m²)			
Nr. 11.1 Acker (A)	355	1,1	390,5
Nr. 13.1.11a Weg (OVW)	7	0,0	0,0
Nr. 13.7.2 / 12.6 Locker bebautes Einzelhausgebiet/Hausgarten (OEL/PH)	4.085	0,4	1.634,0
Nr. 13.11.2 Gewerbeflächen (OGG)	2.117	0,2	423,4
Wohngebiet (9.123 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	9.123	o.B.	0
Mischgebiet (4.636 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	4.636	o.B.	0
Flächen für Gemeinbedarf (1.083 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	1.083	o.B.	0
Straßenverkehrsfläche	3.322	0,0	0,0
Öffentliche Grünfläche	309	1,5	463,5
Gesamt Sektoren:	25.037		≈2.911

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
Sektor 5 (Gesamtfläche: 22.688 m²)			
Nr. 12.1.2 artenarmer Scherrasen (GRA)	270	1,0	270,0
Nr. 13.1.1 Straße (OVS)	14	0,0	0,0
Nr. 13.1.11a Weg (OVW)	73	0,0	0,0
Nr. 13.7.2 / 12.6 Locker bebautes Einzelhausgebiet/Hausgarten (OEL/PH)	2.710	0,4	1.084,0
Nr. 13.8.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft (ODL)	1.078	0,2	215,6
Nr. 13.11.2 Gewerbeflächen (OGG)	1.711	0,2	342,2
Wohngebiet (3.066 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon	3.066	o.B.	0
Mischgebiet (11.099 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	11.099	o.B.	0
Weg	170	0,0	0,0
Straßenverkehrsfläche	2.497	0,0	0,0
Gesamt Sektoren:	22.688		≈1.912

Flächen außerhalb von Sektoren

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Nicht über Sektoren erfasste Flächen			
Nr. 12.4.1 Einzelbaum / Baumgruppe des Sied- lungsbereiches (HEB)	7	1,8	12,6
Nr. 13.1.1 Straße (OVS)	94	0,0	0,0
Nr. 13.1.3 Parkplatz (OVP)	9	0,0	0,0
Nr. 13.1.11a Weg (OVW)	152	0,0	0,0
Öffentliche Grünfläche	61	1,5	91,5
Parkplatz	7	0,0	0,0
Straßenverkehrsfläche	5.786	0,0	0,0
Gesamt:	6.116	_	≈ 104

Insgesamt ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Eingriffsflächenwerte:

•	Gesamt	14.723 Werteinheiten
•	Sektor 5	1.912 Werteinheiten
•	Sektor 4	2.911 Werteinheiten
•	Sektor 3	919 Werteinheiten
•	Sektor 2	548 Werteinheiten
•	Sektor 1	8.433 Werteinheiten

• Flächen außerhalb von Sektoren 104 Werteinheiten

Im Bereich der Sektoren ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 14.723 Werteinheiten. Für die Bereiche die von keinem der Sektoren erfasst werden liegt der Eingriffsflächenwert bei 104 Werteinheiten. Der Eingriffsflächenwert für den gesamten Geltungsbereich liegt somit bei insgesamt 14.827 Werteinheiten.

9.2.2 Planungswert

Der Planungswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der vorgesehenen Maßnahmen.

Maßnahme / Planung	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Planwert (WE)
Sektor 1			
Wohngebiet (4.339 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Wohngebiet	2.603	0,0	0,0

			ANTIANG
Maßnahme / Planung	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Planwert (WE)
- Freiflächen im Wohngebiet	1.736	1,0	1.736,0
Wohngebiet (7.161 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon	0		
- Versiegelung im Wohngebiet	4.297	o.B.	0
- Freiflächen im Wohngebiet	2.864	o.B.	0
Mischgebiet (3.543 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	2.834	0,0	0,0
- Freiflächen im Mischgebiet	709	1,0	709,0
Mischgebiet (4.696 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	3.757	o.B.	0
- Freiflächen im Mischgebiet	939	o.B.	0
Flächen für Gemeinbedarf (1.299 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung	1.039	0,0	0,0
- Freiflächen	260	1,0	260,0
Verkehrsfläche	1.595	0,0	0,0
Fuß- und Radweg	439	0,0	0,0
Parkplatz	2.105	0,0	0,0
Gesamt:	25.177		≈ 969

Maßnahme / Planung	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Planwert (WE)
Sektor 2	0	0	0
Wohngebiet (5.766 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Wohngebiet	3.460	o.B.	0
- Freiflächen im Wohngebiet	2.306	o.B.	0
Mischgebiet (6.636 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	5.309	o.B.	0
- Freiflächen im Mischgebiet	1.327	o.B.	0
Mischgebiet (1.152 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			

Maßnahme / Planung	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Planwert (WE)
- Versiegelung im Mischgebiet	922	0,0	0,0
- Freiflächen im Mischgebiet	230	1,0	230,0
Verkehrsfläche	1.172	0,0	0,0
Radweg	312	0,0	0,0
Private Grünfläche	1.526	0,0	0,0
Gesamt:	16.564		≈ 230

Maßnahme / Planung	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Planwert (WE)
Sektor 3	0	0	0
Wohngebiet (151 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Wohngebiet	91	0,0	0,0
- Freiflächen im Wohngebiet	60	1,0	60,0
Wohngebiet (8.089 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Wohngebiet	4.853	o.B.	0
- Freiflächen im Wohngebiet	3.236	o.B.	0
Mischgebiet (2.298 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	1.838	0,0	0,0
- Freiflächen im Mischgebiet	460	1,0	460,0
Mischgebiet (5.958 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	4.766	o.B.	0
- Freiflächen im Mischgebiet	1.192	o.B.	0
Verkehrsfläche	2.004	0,0	0,0
Trafo	30	0,0	0,0
Gesamt:	18.530		≈ 520

Sektor 4

Maßnahme / Planung	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Planwert (WE)
Sektor 4	0	0	0
Wohngebiet (314 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Wohngebiet	188	0,0	0,0
- Freiflächen im Wohngebiet	126	1,0	126,0
Wohngebiet (8.330 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Wohngebiet	4.998	o.B.	0
- Freiflächen im Wohngebiet	3.332	o.B.	0
Mischgebiet (6.315 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	5.052	0,0	0,0
- Freiflächen im Mischgebiet	1.263	1,0	1.263,0
Mischgebiet (2.025 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	1.215	o.B.	0
- Freiflächen im Mischgebiet	810	o.B.	0
Mischgebiet (2.822 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	2.258	o.B.	0
- Freiflächen im Mischgebiet	564	o.B.	0
Gemeinbedarf (1.866 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	1.493	o.B.	0
- Freiflächen im Mischgebiet	373	o.B.	0
Verkehrsfläche	3.365	0,0	0,0
Gesamt:	25.037		≈1.389

Maßnahme / Planung	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Planwert (WE)
Sektor 5			
Wohngebiet (1.675 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Wohngebiet	1.005	o.B.	0
- Freiflächen im Wohngebiet	670	o.B.	0

Maßnahme / Planung	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Planwert (WE)
Mischgebiet (5.463 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschrei-			
tung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	3.278	0,0	0,0
- Freiflächen im Mischgebiet	2.185	1,0	2.185,0
Mischgebiet (2.068 m² GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	1.252	o.B.	0
- Freiflächen im Mischgebiet	834	o.B.	0
Mischgebiet (356 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	285	0,0	0,0
- Freiflächen im Mischgebiet	71	1,0	71,0
Mischgebiet (10.473 m² GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung), davon			
- Versiegelung im Mischgebiet	8.378	o.B.	0
- Freiflächen im Mischgebiet	2.095	o.B.	0
Verkehrsfläche	2.635	o.B.	0
Gesamt:	22.688		≈2.256

Flächen außerhalb von Sektoren

Maßnahme / Planung	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Planwert (WE)
Nicht über Sektoren erfasste Flächen			
Straßenverkehrsfläche	6.131	0,0	0,0
Gesamt:	6.131		≈ 0

Insgesamt ergeben sich für die Sektoren innerhalb des Plangebietes die folgenden Planwerte:

•	Gesamt	5.364 Werteinheiten
•	Sektor 5	2.256 Werteinheiten
•	Sektor 4	1.389 Werteinheiten
•	Sektor 3	520 Werteinheiten
•	Sektor 2	230 Werteinheiten
•	Sektor 1	969 Werteinheiten

• Flächen außerhalb von Sektoren **0 Werteinheiten**

Im Bereich der Sektoren ergibt sich ein Planwert von **5.364 Werteinheiten**. Für die Bereiche die von keinem der Sektoren erfasst werden liegt der Planwert bei **0 Werteinheiten**. Der Planwert für den gesamten Geltungsbereich liegt somit bei insgesamt **5.364 Werteinheiten**.

9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

	Eingriffs-	Geplanter		Kompensations-	
	flächenwert	- Flächenwe	rt	= defizit	
Sektor 1	8.433	-	969	=	7.464 WE
Sektor 2	548	-	230	=	318 WE
Sektor 3	919	-	520	=	399 WE
Sektor 4	2.911	-	1.389	=	1.522 WE
Sektor 5	1.912	-	2.256	=	- 344 WE
Flächen außerhalb von Sektoren	104	-	0	=	104 WE
Summe	14.827 WE	- 5.3	64 WE	=	9.463 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Bilanzierungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **9.463 Werteinheiten** besteht.

9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Stadt Melle beabsichtigt das bestehende Kompensationsdefizit durch Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft nachzuweisen.

Die Kompensation des ökologischen Defizits erfolgt über Flächen des Kompensationsflächenpools "Gut Ostenwalde".

9.3 Artenschutzbeitrag

9.3.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann dabei jedoch nur in der Tiefe erfolgen, wie die Planungsabsichten bereits bekannt sind.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden. ¹⁵

Europäische Vogelarten	FFH-Anhang IV-Arten
-besonders u. z.T. streng geschützt-	-streng geschützt -

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

- besonders geschützte Arten
 Individuenbezug (Tierart)
- streng geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

¹⁵ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und

Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Umweltbericht 40 / 50

3.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der be-
	sonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu be-
	schädigen oder zu zerstören,

4.	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre
	Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre
	Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

 besonders geschützte Arten 	 spezielle Le- bensstätten (Tierart)
besonders geschützte Arten	• Individuenbe- zug (Pflan- zenart)

ANHANG

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: "

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ein-5. schließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...). "(ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

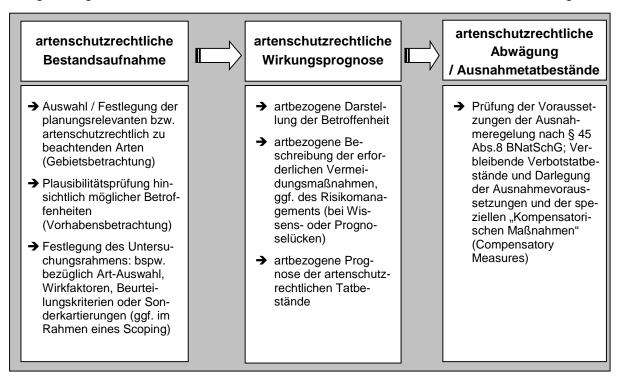
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen "Compensatory Measures", im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



Aufgrund von § 19 BNatSchG ("Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen") werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 ff. BNatSchG mit einbezogen, falls deren Vorkommen bekannt ist und sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

9.3.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Wirkfaktoren

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ortskern Riemsloh" soll eine Nachverdichtung innerhalb des dörflich geprägten Ortskerns ermöglicht werden. Die 3. Änd. des B-Planes sieht eine Nachverdichtung auf offenen Flächen wie Acker, Grünland oder Rasenflächen vor. In welchem Umfang Gebäude ggf. abgerissen oder umgebaut werden, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Ebenso ist ein Zeitpunkt über mögliche Baumaßnahmen nicht festzulegen. Insgesamt weist das Plangebiet eine Größe von ca. 11,4 ha auf. Bei den noch offenen Freiflächen handelt es sich hingegen um relativ kleine Flächen innerhalb des Siedlungsraumes (sh. auch folgende Fotos). Bei dem Plangebiet handelt es sich somit um einen anthropogen geprägten bzw. vorbelasteten Raum, Arten mit großen Raumansprüchen wie typische Feldvögel oder hoher Störanfälligkeiten sind hier nicht zu erwarten. Allerdings

sind auch zahlreiche Arten der dörflichen Siedlungsstruktur in den Roten Listen als gefährdet eingestuft.



Wellingstraße mit westlich liegender Ackerfläche



Rasenfläche östlich der Wellingstraße



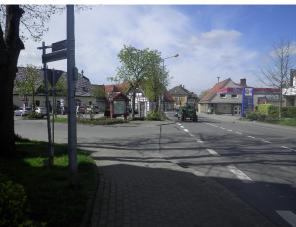
Grünlandfläche im nordöstlichen Plangebiet zwischen Bruchmühlener Straße und Markenweg



Grünland zw. Markenweg und Herforderstraße



Verlängerung des Markenweges nach Osten



Kastanienplatz und L 91





Baugebiet nördlich der Ratsherrenstraße

Rasen- und Gartenflächen nördl. Schreibers Kamp





L 91 "Alt Riemsloh" mit z.T. altem Baumbestand



Gartenflächen im nordwestlichen Plangebiet

Zur Abschätzung vorkommender Fledermaus- und Brutvogelarten wurde durch das Büro Dense & Lorenz eine Potentialanalyse anhand einer Gebietsbegehung am 19.04.2016 durchgeführt¹⁶. Konkrete Angaben zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor.

¹⁶Dense & Lorenz, Mai 2016: Relevanz- und Potentialanalyse zu Avifauna und Fledermäusen im Bereich des Ortskerns Riemsloh, Stadt Melle

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁷ sowie der vorliegenden Potentialanalyse (Dense & Lorenz 2016) sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen		
Säugetiere				
Fledermäuse	Anhang IV	Zahlreiches Quartierpotential im vorhandenen		
Alle Arten	(und teilweise	Gebäudebestand, ca. 5 Fledermausarten können		
	II) der FFH-RL	das Quartierpotenzial nutzen		
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung		
Feldhamster	Anh. IV	Kein Vorkommen, außerhalb des Verbreitungs-		
	A 1 1) /	gebietes, fehlende Habitatausstattung		
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Ver-		
		breitungsgebietes		
Europäische Vogelarten				
Alle Arten geschützt, Schwer-	Vogelschutz-	Potentielles Vorkommen von Arten der Sied-		
punkt Arten mit besonderer	richtlinie	lungsbereiche		
Planungsrelevanz				
Reptilien				
Schlingnatter	Anh. IV			
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet		
Zauneidechse	Anh. IV			
Amphibien				
Geburtshelferkröte				
Rotbauchunke Gelbbauchunke				
Kreuzkröte		Keine potentiellen Laichgewässer im Plangebiet		
Wechselkröte		und unmittelbaren Umfeld. Fehlende Habitataus-		
Laubfrosch	Anh. IV	stattung für die relevanten Arten, z.T. außerhaltes Verbreitungsgebietes.		
Knoblauchkröte Moorfrosch				
Springfrosch		a contraction graphs and a contraction of the contr		
Kleiner Wasserfrosch				
Kammmolch				
Fische und Rundmäuler	nicht relevant / k	eine Gewässer vorhanden		
Farn- und Blütenpflanzen				
Kriechender Sellerie				
Einfache Mondraute				
Sand-Silberscharte		Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Für		
Froschkraut	Anh. IV	die meisten Arten liegt der Untersuchungsraum		
Schierling-Wasserfenchel		außerhalb der Verbreitungsgebiete		
Moor-Steinbrech				
Vorblattloses Leinblatt				

¹⁷ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen			
Prächtiger Dünnfarn					
Käfer					
Eremit	Anh. IV				
Hirschkäfer	Anh. II	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet			
Veilchenblauer Wurzelhals-	Anh. II	Tellende Habitatausstattung im Flangebiet			
Schnellkäfer					
Libellen nicht relevant /	keine Gewässer	vorhanden			

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Relevanzanalyse sind somit innerhalb des Plangebietes Arten aus der Gruppe der Fledermäuse und Brutvögel zu erwarten und näher zu betrachten. Vorkommen weiterer streng geschützter Arten können in dem Siedlungsbereich weitgehend ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren mit Umsetzung der Planung

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes werden Nachverdichtungen innerhalb des Ortskernes ermöglicht. Dies führt zum <u>bau- und anlagebedingten</u> Verlust von kleinen Grünland- und Ackerflächen sowie Rasen und Gartenbereichen. Dadurch gehen potentielle Nahrungsflächen für Vogelarten der Siedlungsbereiche oder auch Fledermäuse verloren, bzw. werden eingeschränkt. Zur Minimierung dieses Verlustes erfolgt im Bebauungsplan eine Festsetzung, dass Flachdächer, auch auf Garagen etc., mit einer Begrünung herzustellen sind. Diese stellen sich meist als blütenreichen und damit auch insektenreiche Flächen dar.

Weitere Festsetzungen zur Aufrechterhaltung eines gut durchgrünten, dörflichen Siedlungscharakters sind Festsetzungen von Grünflächen und Pflanzgebote für Einzelbäume aber auch die Begrenzung der Gebäudehöhen, in den Wohngebieten mit einer eingeschossigen Bauweise, in den Mischgebieten mit einer max. Firsthöhe von 10 m. Dadurch erfolgt eine Anpassung an bestehende Gebäudestrukturen und eine Veränderung der Gebietskulisse für vorhandene Arten wird auf ein Minimum beschränkt.

Mit Umsetzung der geplanten Nachverdichtung sind <u>bau</u>bedingte Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen.

Der potentielle Abriss oder Umbau von Gebäuden oder Verlust von Gehölzen ist unabhängig von der vorliegenden B-Planänderung möglich. Auch hier gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben unmittelbar. Konkrete Vorhaben sind nicht bekannt.

Aufgrund der Ausprägung und Lage des Plangebietes im Ortskern von Riemsloh und der vorgesehenen Planung (Nachverdichtung auf kleinräumigen Gras- und Ackerflächen) wurde in

- Umweltbericht

ANHANG

Abstimmung mit der UNB auf eine vollständige Erfassung der potentiell vorkommenden Artgruppen der Fledermäuse und Brutvögel verzichtet. Auf der Grundlage einer Gebietsbegehung erfolgte eine Abschätzung potentiell vorkommender Arten aus diesen Gruppen (Dense & Lorenz 2016). Unter Zugrundelegung des nun vorliegenden Planentwurfs inkl. der dort vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen erfolgt nun die artenschutzrechtliche Prüfung potentiell vorkommender Arten.

9.3.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Brutvögel

Für die Potentialabschätzung wurde durch das Büro Dense und Lorenz (2016) das Plangebiet und Umfeld mit einem 100 m Pufferstreifen untersucht. Im Ergebnis ist mit einem "durchschnittlich ausgeprägten Artenspektrum typischer Siedlungsarten zu rechnen, die meist hohe Bestandsdichten erreichen" (ebd., S 3). Insgesamt werden 39 potentiell vorkommende Arten aufgelistet, von denen 5 Arten lediglich als Nahrungsgäste zu erwarten sind. Von den aufgeführten Arten sind Bluthänfling und Star in der Roten Liste Niedersachsens¹⁸ als gefährdet eingestuft. Ein Vorkommen der ebenfalls als gefährdet eingestuften Rauchschwalbe konnte in einer weiteren Begehung des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden. Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Mehlschwalbe, Stieglitz und Turmfalke werden in der Vorwarnliste geführt. Bei den weiteren Arten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten mit hohem Anpassungspotenzial.

Der <u>Bluthänfling</u> besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen, und dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate, sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nistplatz.

Als Höhlenbrüter benötigt der <u>Star</u> alte Bäume mit ausgefaulten Astlöchern oder Spechthöhlen, er nutzt aber auch Mauerspalten von Gebäuden, Dachziegel oder Nistkästen. Besiedelt werden somit höhlenreiche Wälder, Kulturlandschaften mit entsprechenden Altbäumen aber auch alle Stadthabitate.

Ebenso nutzen <u>Haus- und Feldsperling</u> sowie <u>Gartenrotschwanz</u> Nischen und Höhlen in Bäumen oder auch Gebäuden als Brutplätze. Für die Sperlinge ist eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien oder Insektennahrung bedeutsam. Auf ein gutes Samenangebot aus Hochstaudenfluren, Brachen oder Ruderalstandorten sind auch <u>Stieglitz</u> und <u>Girlitz</u> angewiesen. Die <u>Mehlschwalbe</u> baut ihre Nester meist an Gebäuden unter Dachtraufen, Balkonen u.ä., die Nahrung (Insekten) wird über reich strukturierten, offenen Grünflächen oder über Gewässern aufgenommen. Bei einer Zählung von Mehlschwalbennestern an einsehbaren Gebäudeteilen am 20.07.2016 durch das Büro Dense und Lorenz wurden 17 Gebäude mit insgesamt 56 Mehlschwalbennester ermittelt. Ein deutlicher Schwerpunkt befindet sich an der Schulstraße nördlich des B-Plangebietes. Im B-Plangebiet wurden 6 Nester ermittelt, von denen 2 Nester besetzt waren.

¹⁸ Krüger, T. & M. Nipkow, 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015

Der Turmfalke ist im Plangebiet lediglich als Nahrungsgast zu erwarten. Seinem Namen entsprechend werden Bruthorste, wenn sie im Siedlungsbereich vorkommen, an hohen Gebäuden oder Schornsteinen, Brückenbauwerken oder Gittermasten gebaut.

Die geplante Nachverdichtung im Ortskern Riemsloh auf kleinräumigen Grünland oder Rasenflächen sowie einer Ackerfläche, führt somit in erster Linie zum Verlust von Nahrungsflächen der potentiell vorkommenden Arten. Als Nahrungsfläche sind allerdings weniger die intensiv genutzten Acker- oder Rasenflächen bedeutsam, als halbruderale Gras- und Staudenfluren in den Randbereichen, die ein hohes Samenangebot und Insektenreichtum bieten. Zum Ausgleich dieses Verlustes wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Flachdächer wie z.B. Anbauten oder Garagen mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind. Weiterhin werden private Grünflächen festgesetzt. Diese sollten möglichst mit gebietsheimischen Sträuchern und blütenreichen Krautsäumen gestaltet werden.

Insgesamt kann somit für die potentiell vorkommenden Arten von folgenden Auswirkungen durch die geplante Nachverdichtung ausgegangen werden:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen der europäischen Vogelarten wird dadurch vermieden, dass die Baufeldräumung (Entfernen von Gehölzbewuchs oder halbruderalen Gras- und Staudenfluren) außerhalb der Brutzeit erfolgt, und somit ab August bis Ende Februar. Sollen die Flächen zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist zuvor durch einen Fachkundigen zu prüfen, ob die Bereiche aktuell als Fortpflanzungsstätten genutzt werden. Die Prüfung ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vorzulegen.

Auch vor dem Abriss von Gebäuden (nicht ursächlicher Gegenstand der vorliegenden Planung) sind diese auf Vogelnester zu überprüfen, bzw. die Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenfenster) kann der Verbotstatbestand verhindert werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbot der Störung, die sich auf lokale Population auswirken könnte, ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Mit der Inanspruchnahme der Freiflächen (Acker, Grünland, Rasen) im Plangebiet werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht direkt in Anspruch genommen. Einige der potentiell im Plangebiet vorkommen Arten sind auf blüten- und samenreiche Strukturen wie Säume oder artenreiches Grünland mit hohem Insektenaufkommen angewiesen. Um den Verlust der Nahrungsflächen auszugleichen sind im Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen vorgesehen (extensive Dachbegrünung von Flachdächern, private Grünflächen). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen, die unmittelbar mit der Bebauung umzusetzen sind, kann davon ausgegangen werden, dass auch die gefährdeten und anspruchsvolleren Arten weiterhin einen ausreichenden Lebensraum im Plangebiet vorfinden.

- Umweltbericht

ANHANG

Die vorhandene Bausubstanz ist von der Änderung des B-Planes nicht direkt betroffen. Als vorsorgende bzw. frühzeitig umzusetzende CEF-Maßnahme wird die Gemeinde für Mehlschwalben künstliche Nisthilfen ca. 500 m südöstlich des Plangebietes anbringen. Insbesondere bei Neubauten werden Nester an den Hauswänden seitens der Eigentümer oft nicht geduldet. Der der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme (Schwalbenturm) kann daher frühzeitig einem Verlust von Fortpflanzungsstätten für Mehlschwalben gegengesteuert werden.

Fledermäuse

In der Potentialanalyse von Dense und Lorenz wird das Vorkommen von Baumquartieren im Plangebiet weitgehend ausgeschlossen. Der Gebäudebestand hingegen bietet Quartierpotenzial für z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus als typische Siedlungsbewohner. Zeitweilig können die Gebäude auch von Kleinen Bartfeldermäusen, Braunen Langohren oder einzelnen Männchen der Fransenfledermaus genutzt werden. Großer Abendsegler und Rauhhautfledermäuse sind als Nahrungsgäste zu erwarten.

Für Fledermäuse ist somit ebenso wie für die Brutvögel mit Umsetzung der Planung (Nachverdichtung auf Offenlandflächen) von einem Verlust potentieller Nahrungsflächen auszugehen. Die relativ kleinen Flächen stellen i.d.R. keine essentiellen Nahrungsflächen dar. Der Ortskern von Riemsloh wird auch mit Umsetzung der Planung (Wohn- und Mischgebiet mit GRZ von 0,4 bzw. 0,6) Hausgärten und Grünflächen aufweisen, die als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Zur Minimierung des Eingriffs sind im B-Plan zudem Festsetzungen zur Dachbegrünung sowie privater Grünflächen vorgesehen.

Erst durch den Abriss von Gebäuden (kein direkter Planungsgegenstand der vorliegenden B-Planänderung) könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen betroffen sein. Dies ist unabhängig der vorliegenden Planung möglich, konkrete Absichten sind derzeit nicht bekannt. Vor einem geplanten Abriss sind die Gebäude daher zwingend durch einen Fledermauskundler auf Fledermausvorkommen zu untersuchen. Sind Quartiere betroffen, sind diese durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Der Abriss von Gebäuden darf in diesem Fall nur außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Der günstige Zeitpunkt für einen Gebäudeabriss ist i.d.R. der Oktober, da dann die Tiere ausreichend mobil sind eigenständig in andere Quartiere auszuweichen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen sind Gebäude vor einem Abriss oder Umbau am Dachstuhl durch einen Fledermauskundler zu untersuchen. Die Begehung ist zu protokollieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbot der Störung, die sich auf lokale Population auswirken könnte, ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Mit der Inanspruchnahme der Freiflächen (Acker, Grünland, Rasen) im Plangebiet werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht in Anspruch genommen. Auch der

Verlust potentieller Nahrungsflächen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen im B-Plan, nicht als essentiell zu beurteilen.

Werden (unabhängig der vorliegenden Planung) Gebäude abgerissen, sind diese vor dem Abriss oder Umbau durch einen Fledermausgutachter auf vorhandene Quartiere zu überprüfen. Der Verlust von Quartieren ist i.d.R. über entsprechende Maßnahmen (z.B. Anbringen neuer Quartiere an neuen Gebäuden) zu kompensieren.

9.3.4 Zusammenfassung – Notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Die vorliegende Planung sieht eine Nachverdichtung im Ortskern Riemsloh auf bislang noch als Acker, Grünland oder Rasen genutzten Flächen vor. Im Ergebnis der Relevanzanalyse können Arten aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse im Plangebiet vorkommen. Die geplante Nachverdichtung beding in erster Linie einen Verlust von Nahrungsflächen für die potentiell vorkommenden Arten. Zur Minimierung bzw. Vermeidung werden im Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen (Dachbegrünung von Flachdächern, Festsetzung privater Grünflächen) getroffen. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen sowie folgender Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert werden:

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>

- Eine Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen der europäischen Vogelarten wird dadurch vermieden, dass die Baufeldräumung (Entfernen von Gehölzbewuchs oder halbruderalen Gras- und Staudenfluren) außerhalb der Brutzeit erfolgt, und somit ab August bis Ende Februar. Sollen die Flächen zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist zuvor durch einen Fachkundigen zu prüfen, ob die Bereiche aktuell als Fortpflanzungsstätten genutzt werden. Die Prüfung ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vorzulegen. Auch vor dem Abriss von Gebäuden (nicht ursächlicher Gegenstand der vorliegenden Planung) sind diese auf Vogelnester zu überprüfen, bzw. die Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- Zur Vermeidung der Tötung von Fledermausindividuen sind Gebäude vor einem Abriss oder Umbau am Dachstuhl durch einen Fledermauskundler zu untersuchen. Die Begehung ist zu protokollieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Verlust von Quartieren ist i.d.R. über entsprechende Maßnahmen (z.B. Anbringen neuer Quartiere an neuen Gebäuden) zu kompensieren.
- Zum Ausgleich dieses Verlustes wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Flachdächer wie z.B. Anbauten oder Garagen mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind. Weiterhin werden private Grünflächen festgesetzt. Diese sollten möglichst mit gebietsheimischen Sträuchern und blütenreichen Krautsäumen gestaltet werden.
- Als vorsorgende bzw. frühzeitig umzusetzende CEF-Maßnahme wird die Gemeinde für Mehlschwalben künstliche Nisthilfen ca. 500 m südöstlich des Plangebietes anbringen. Insbeson-

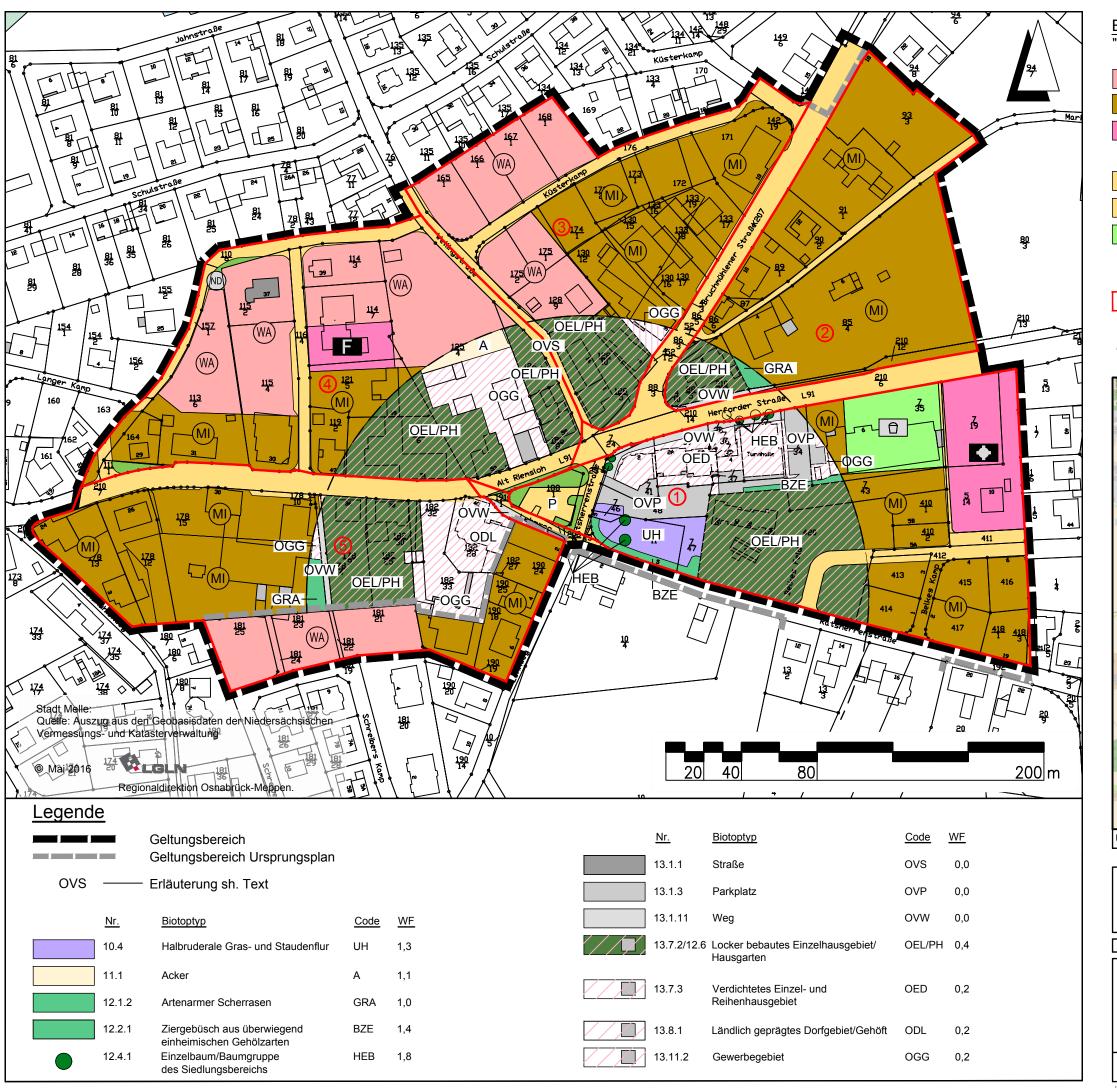
- Umweltbericht

ANHANG

dere bei Neubauten werden Nester an den Hauswänden seitens der Eigentümer oft nicht geduldet. Der der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme (Schwalbenturm) kann daher frühzeitig einem Verlust von Fortpflanzungsstätten für Mehlschwalben gegengesteuert werden.

9.4 Bestandsplan

sh. nächste Seite

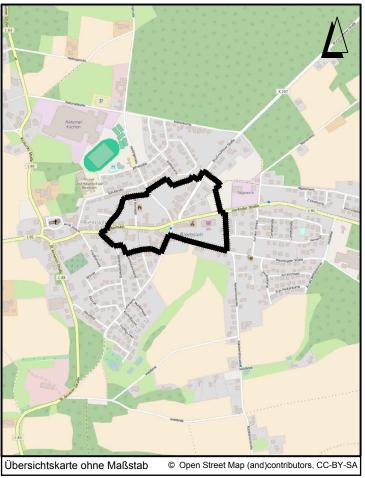


Bestand gem. rechtskräftige B-Pläne

"Ortskern Riemsloh" sowie "Auf Schreibers Kampe"



Nicht genehmigter Bereich des B-Planes



Entwurfsbearbeitung:	1014	INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG		Datum	Zeichen
· ·	IPW	Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	bearbeitet	2017-04	Ke
		7	gezeichnet	2017-04	KH
		11/2/1	geprüft	2017-04-27	Ke
Wallenhorst, 2017-05-02	i.V.	M. Jour	freigegeben	2017-04-27	Boe



Latrice Philipping 2017-04-27